

Einführung in das Zivilrecht II  
Vorlesung am 17.06.2008

## **Haftung für Dritte**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

## Überblick zum Thema „Haftung für Dritte“

- Die Zurechnungsnorm des § 278 BGB.
  - Die Zurechnung (der Pflichtverletzung und) des Verschuldens nach § 278 BGB.
  - Der Begriff des Erfüllungsgehilfen.
  - Das Handeln „in Erfüllung der Verbindlichkeit“
- Andere Normen der Haftung für Dritte
  - § 31 BGB – Zurechnungsnorm für Organe juristischer Personen.
  - § 831 BGB.

## Fall

Autohändlerin V begibt sich auf eine dreiwöchige Urlaubsreise. Während ihrer Abwesenheit soll sich ihr Angestellter G um das Geschäft kümmern. Ausdrücklich erinnert V den G daran, dass ein fabrikneuer PKW an den Kunden K ausgeliefert werden muss, der bereits den Kaufpreis von € 10.000,- gezahlt hat. G vergisst diese Anweisung der V jedoch und lässt auch eine von K gesetzte Frist von 14 Tagen verstreichen. K, der einen Wagen gleichen Typs zum Preis von € 14.000,- bei einem anderen Händler erworben hat, fordert von V Schadensersatz statt der Leistung.

## Lösung

Anspruchsgrundlage: §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB.

- Voraussetzungen des § 281 BGB:
  - Fälliger Anspruch gegen V? +
  - Nichtleistung durch V? +
  - Nachfristsetzung nach Fälligkeit? +
  - Fruchtloser Ablauf der Nachfrist? +
- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
  - Schuldverhältnis? +
  - Pflichtverletzung = Nichtleistung durch V.
  - Vertretenmüssen?

## Haftung der V für G

Zurechnung des Verschuldens des G nach § 278 BGB?

- Fahrlässigkeit des G? +
- Stellung als Erfüllungsgehilfe? +
- Handeln „in Erfüllung der Verbindlichkeit“? +, das Fehlverhalten des G besteht gerade darin, dass er seine Aufgabe vernachlässigt, anstelle der V für die Erfüllung zu sorgen.

## **Ergebnis**

Anspruch des K gegen V auf  
Schadensersatz i.H.v. € 14.000,- (§  
249 Abs. 1 BGB).

## Fall

Der zuverlässige und disziplinierte Türsteher G arbeitet in der Diskothek des I. Besucher B verschüttet versehentlich Bier auf das Hemd des G. Ganz entgegen seinem gewohnten Verhalten rastet G aus und schlägt auf B ein. B, der als Taxifahrer selbständig tätig ist, ist für zwei Wochen arbeitsunfähig und erleidet einen Verdienstaufschlag von € 2.000,-. B fordert Ersatz des Verdienstaufschlages und Schmerzensgeld von I.

## Lösung

Anspruchsgrundlage: § 280 Abs. 1  
BGB

- Schuldverhältnis? Diskotheken-Bewirtungsvertrag (§ 311 BGB).
- Pflichtverletzung:
  - Verletzung der Pflicht zur Wahrung der körperlichen Unversehrtheit der Gäste (§ 241 Abs. 2 BGB) durch G.
  - Zurechnung der Pflichtverletzung an I?



## Haftung des I für G

- Bei Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB muss bereits die Pflichtverletzung (nicht erst das Verschulden) nach § 278 BGB zugerechnet werden.
- Beeinträchtigung von Rechten und Rechtsgütern des B durch G? +
- G als Erfüllungsgehilfe? +, G erfüllt die Pflicht des I, die Rechte und Rechtsgüter der Gäste zu schützen.
- Handeln „in Erfüllung der Verbindlichkeit“?
  - Problematisch: Aufgabe des G ist es nicht, die Gäste zu verprügeln.
  - Aber wegen des engen Zusammenhangs mit der Tätigkeit des G zu bejahen.

## Fortsetzung der Falllösung

- Vertretenmüssen?
  - Vorsätzliches Handeln des G.
  - Auch das Verschulden des G wird I nach § 278 BGB zugerechnet.
- Schaden:
  - Verdienstausfall (€ 2.000,-): § 252 BGB
  - Schmerzensgeld: § 253 Abs. 2 BGB.

## Der Begriff des Erfüllungsgehilfen

- Erfüllungsgehilfe: Jeder, den der Schuldner in die Erfüllung einschaltet.
  - Soziale Unterordnung oder Weisungsgebundenheit sind nicht erforderlich, aber Tätigwerden als Gehilfe bei der Erfüllung für einen anderen.
- Beispiele:
  - Arbeitnehmer sind idR Erfüllungsgehilfen ihres Arbeitgebers.
  - Gäste des Mieters sind Erfüllungsgehilfen hinsichtlich der Pflicht zum pfleglichen Umgang mit der Mietsache.
  - Aber: Zulieferer von mangelhafter Ware ist nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers.

## **Das Handeln „in Erfüllung der Verbindlichkeit“**

- H.M.: Zurechnung nur, wenn in Erfüllung und nicht nur „bei Gelegenheit der Erfüllung“ gehandelt wird.
  - Beispiel: Angestellter stiehlt in der Wohnung eines Kunden.
  - Aber: Weite der Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB macht Abgrenzung schwierig.
  - Es sollte genügen, wenn die Einschaltung in die Erfüllung dem Gehilfen sein Fehlverhalten erheblich erleichtert hat.

Einführung in das Zivilrecht II  
Vorlesung am 18.06.2008

# **Rechtsfolgen des Schadensersatzanspruchs**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>